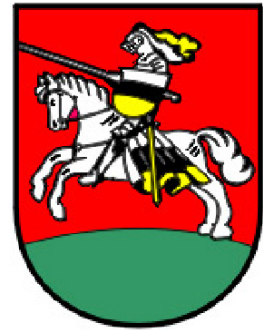


Ritterhuder Bürgerfonds



Hilfe, die ankommt.

**Arbeitsgrundlage
des Ritterhuder Bürgerfonds**

Stand: Januar 2011

Inhalt

Präambel	3
Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr.....	4
Zweck und Aufgaben des Bürgerfonds.....	4
Gemeinnützigkeit.....	4
Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Bürgerfonds.....	4
Zugehörigkeit zum Gremium	5
Erlöschen der Zugehörigkeit.....	5
Sitzungen des Gremiums	5
Aufgaben des Gremiums	6
Die Projektbetreuung.....	6
Spendenvermögen	6
Änderungen der Arbeitsgrundlage.....	6
Auflösung des Ritterhuder Bürgerfonds.....	7

Präambel

Durch den Ritterhuder Bürgerfonds werden Menschen, Vereine oder Organisationen durch Sammlung und Verteilung von Spenden unterstützt.

Mit dem Bürgerfonds soll erreicht werden, dass die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaftsunternehmen der Gemeinde Ritterhude mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Dies soll durch das Einwerben von Spenden geschehen, die den Bürgerfonds in die Lage versetzen, gemeindliche Projekte aus den Bereichen Jugend, Kultur und Soziales zu fördern, sowie Einzelpersonen in Notlagen zu unterstützen.

Der Bürgerfonds ist eine Ausprägung von Gemeinschaftssinn in einem demokratisch verfassten Gemeinwesen. Durch den Bürgerfonds werden Vorhaben im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" gefördert, die im Interesse der Gemeinde und ihrer Bürgerinnen und Bürger liegen, und die nicht zu den regulären Aufgaben der Kommunalverwaltung gehören. Insbesondere will der Bürgerfonds helfen und Anregungen geben, in diesen Bereichen, die Leistungen und Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu verbessern.

Das Engagement für den Bürgerfonds basiert auf persönlicher Freiheit, Offenheit, Toleranz und Solidarität, die als Werte in den Grundrechten unserer Verfassung niedergelegt sind.

1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Bürgerfonds führt den Namen „Ritterhuder Bürgerfonds“.
- (2) Der Bürgerfonds ist ein rechtsfähiger Fonds des bürgerlichen Rechts.
- (3) Der Bürgerfonds hat seinen Sitz im Ritterhuder Rathaus.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Aufgaben des Bürgerfonds

Inhaltlich verfolgt der Ritterhuder Bürgerfonds das Ziel, Initiativen und Projekte in der Gemeinde Ritterhude zu unterstützen, die

- a) von Armut, Isolation und Obdachlosigkeit betroffenen Menschen helfen,
- b) zur Integration aller Bevölkerungsgruppen beitragen,
- c) Bildung und Ausbildung junger Menschen fördern oder
- d) auf andere Weise die Lebensbedingungen in der Gemeinde Ritterhude spürbar verbessern.

3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Ritterhuder Bürgerfonds verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Ritterhuder Bürgerfonds ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Ritterhuder Bürgerfonds dürfen nur für die in der Arbeitsgrundlage dargelegten Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Gremiums erhalten keine Aufwandsentschädigung.

4 Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Bürgerfonds

Entscheidungen, die den Bürgerfonds betreffen, werden von einem Gremium getroffen, das aus der Bürgermeisterin als Vorsitzende, ihrer Stellvertreterin, einer Projektbetreuung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter aus der Gemeindeverwaltung und sechs weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Wirtschaft und sozialen Gruppierungen besteht.

5 Zugehörigkeit zum Gremium

- (1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Gremiums können nur natürliche Personen werden, die die Aufgaben des Ritterhuder Bürgerfonds zu fördern bereit sind.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Beschlussfassung des Gremiums.

6 Erlöschen der Zugehörigkeit

- (1) Die Zugehörigkeit erlischt
 - a) durch Niederlegung,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod.
- (2) Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorsitzenden.
- (3) Eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer kann ausgeschlossen werden, wenn sie oder er gegen die Ziele und das Ansehen des Ritterhuder Bürgerfonds schuldhaft verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet das Gremium.

7 Sitzungen des Gremiums

- (1) Das Gremium tritt mindestens dreimal im Jahr auf Einladung zusammen.
Ausnahme: Sondersitzungen sind jederzeit möglich (bspw. in sozialen Notfällen)
- (2) Den Vorsitz des Gremiums führt die Bürgermeisterin oder deren Stellvertreterin.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift enthält alle gefassten Beschlüsse; sie wird von der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (4) Das Gremium muss unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einberufen werden.
- (5) Das Gremium ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer anwesend sind.
- (6) Das Gremium fasst Beschlüsse immer einstimmig.

8 Aufgaben des Gremiums

Die Aufgaben des Gremiums sind insbesondere:

- a) Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Bürgerfonds, seine Weiterentwicklung sowie die Erweiterung und Einschränkung bisheriger Aufgaben.
- b) Die Mittelverwendung aus dem Bürgerfonds.

9 Die Projektbetreuung

Der Bürgerfonds wird von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung betreut.

Zu den Aufgaben der Projektbetreuung zählen grundsätzlich folgende Tätigkeiten:

- die Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die Einladung und die Protokollführung der Gremiensitzungen,
- die Kassen- und Rechnungsführung,
- die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechnungsberichtes,
- die Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes.

10 Spendenvermögen

(1) Das Spendenvermögen besteht aus den gespendeten Geldern.

(2) Das Spendenvermögen ist im Haushalt der Verwaltung als gesonderte Kostenstelle hinterlegt.

(3) Der Bürgerfonds kann Zuwendungen entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet.

11 Änderungen der Arbeitsgrundlage

Änderungen der Arbeitsgrundlage sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart ändern, dass eine Zweckverwirklichung in der vom Gremium beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Arbeitsgrundlage sind durch einen gemeinsamen einstimmigen Beschluss der Teilnehmerinnen und Teilnehmer möglich.

Eine Änderung der Arbeitsgrundlage darf die Gemeinnützigkeit des Bürgerfonds nicht beeinträchtigen.

12 Auflösung des Ritterhuder Bürgerfonds

(1) Das Gremium kann durch einstimmigen Beschluss die Auflösung des Ritterhuder Bürgerfonds beschließen, u.a. dann, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Zweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

(2) Im Falle der Auflösung des Bürgerfonds verbleibt das Spendenvermögen bei der Gemeinde Ritterhude. Die Gemeinde hat das Vermögen weiterhin, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.